

mündung des Kanals innert der Grenze des Landes vorfieht, in mehr als einer Hinsicht noch nicht behobenen Einwänden begegnet und daher einer weiteren Prüfung bedarf, in endlicher Berücksichtigung der vorerst zu lösenden schwierigen Finanzfrage kann sich der Landtag zurzeit zu einem definitiven Beschluß nicht einigen und stellt daher an die fürstliche Regierung das Ansuchen, weitere Erhebungen zu pflegen und den Landtag alsdann von dem Ergebnis derselben in Kenntnis zu setzen.¹⁾

Ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Waldordnung vom 8. Oktober 1865²⁾ (L. G. B. Nr. 2 des Jahrganges 1866) wurde vom Landtage angenommen. Die Anregung zu diesen Abänderungen hatte ein motiviertes Gesuch sämtlicher Waldaufseher des Landes gegeben, welches bereits im Vorjahre an den Landtag gerichtet worden war. Es wird darin mit Rücksicht auf die jetzt häufiger stattfindenden Ausforstungen, Kulturreinigungen, Verbauungen u. s. w. ersucht, die Gehalts- und Lohnbezüge gesetzlich zu regeln und zu verbessern.

Bei der letztjährigen Beratung dieses Gesuches stellte der Landtag an die Regierung das Ansuchen, einen Gesetzentwurf zur Vorlage zu bringen, in welchem die Besoldung der Waldaufseher nach Maßgabe des Waldbesitzes und den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend zu regeln wäre und wobei ein Viertel der Jahresgehälte die Landeskasse zu übernehmen hätte. Ferner soll im Interesse der weiteren Hebung der Waldwirtschaft denjenigen Gemeinden, die zur Erstellung neuer und zweckmäßiger Fahrwege in den Wäldern sich entschließen oder sonst in der Waldkultur Hervorragendes leisten, besondere Landessubventionen in Aussicht gestellt werden. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf entsprach diesen Wünschen vollständig. Das Gesetz sieht 4 Besoldungsklassen³⁾ vor und stellt zudem bei zufriedenstellender Dienstleistung der Waldaufseher 3 Quinquennialzulagen zu je 10 % in Aussicht. Von

¹⁾ Ueber die weitere Entwicklung der Kanalfrage sei auf die Berichte über die in den Jahren 1904, 1905 und 1906 erfolgten Landtagsverhandlungen verwiesen.

²⁾ L. G. B. Nr. 2. 1903. Gesetz vom 24. Januar 1903.

³⁾ Für die Einreihung in die 4 Besoldungsklassen (480, 360, 240 und 120 K.) sind die Größe des Waldkomplexes und die Beschwerlichkeit des Dienstes maßgebend.